

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des AZV Rezattal auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Verbandsgebiet in die Schwäbische Rezat, den Röttenbach, den Kühbach, den Maukbach und den Weilerbach durch den AZV Rezattal, Landkreis Roth**

+

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Zweckverband Rezattal beantragt mit Unterlagen vom 27.06./06.08.2019 und ergänzenden Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus insgesamt 7 Mischwasserentlastungsanlagen (1 Regenüberlauf, 4 Regenüberlaufbecken, 2 Stauraumkanäle) in die Gewässer Röttenbach, Kühbach, Schwäbische Rezat sowie Gräben zum Tiefenbach und zum Weilerbach. Der Entwurf berücksichtigt die geplante Auflassung der Kläranlage Unterbreitenlohe und den Anschluss der geplanten Druckleitung an den Mischwasserkanal im OT Mühlstetten. Die Behandlung des in den Regenüberlaufbecken gespeicherten Mischwassers erfolgt in der Kläranlage Georgensgmünd. Die in den Unterlagen dargestellten Einleitungen von Niederschlagswasser aus Trennsystem sind nicht Gegenstand des vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 23.10.2024 bis 22.11.2024

bei der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach,
Zimmer Nr. 21

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/wasser-und-abwasserzweckverband>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum **06. Dezember 2024**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

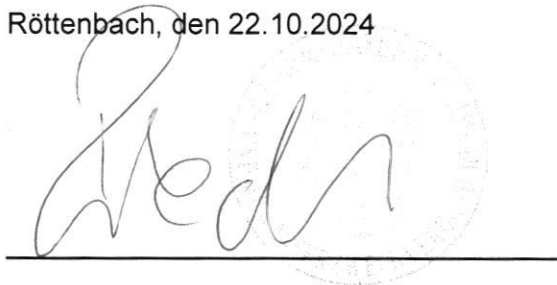
dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Röttenbach, den 22.10.2024



The image shows a handwritten signature in blue ink over a horizontal line. Behind the signature is a circular official seal of the community of Röttenbach, featuring a coat of arms and the text 'GEMEINSCHAFT RÖTTENBACH' and 'VEREINIGTE GEMEINSCHAFTEN'.